



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid  
42849 Remscheid

**Per Fax 02191 162 162**

Datum: 10.04.2019

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 19/20-421  
bei Antwort bitte angeben

Frau Heß  
Zimmer: 299/9  
Telefon:  
0211 475-2744  
Telefax:  
0211 475-2488  
silvana.hess@  
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 29.11.2018 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

**Die beantragte Genehmigung der am 22.11.2018 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2019 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.**

**Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1, Satz 3 Stärkungspaktgesetz erneut zu. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).**

**Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.**

### **Begründung**

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt.

Die gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz erfolgten Fortschreibungen des HSP der Stadt Remscheid für die Folgejahre bis einschließlich 2018 konnten ebenfalls genehmigt werden.

Aktuell war der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2019 fortzuschreiben, zu beschließen und der Bezirksregierung spätestens am 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid hat am 22.11.2018 stattgefunden, die Fortschreibung wurde mit Schreiben vom 29.11.2018 hier vorgelegt.

Die Darstellung des erstmalig erreichten Ausgleichs des Haushaltes erfolgte konform mit den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes in der HSP-Fortschreibung im Jahr 2016. In den Folgejahren wurde und wird weiterhin ein ausgeglichener Haushalt dargestellt. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 3,7 Mio. ausgewiesen. Erfreulicherweise werden die Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung durch die positiven Jahresergebnisse der Jahre 2016 und 2017 deutlich bestätigt.

Die Stärkungspaktmittel konnten in allen Jahren der Teilnahme am Stärkungspakt ausgezahlt werden.



Remscheid hat im Doppelhaushalt 2017/2018 für 2018 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. +1,3 Mio. geplant. In der HSP-Fortschreibung 2018 wurde das zu erwartende Jahresergebnis auf 1,1 Mio. Euro nach unten korrigiert. Laut unterjährigem Berichtswesen zum Stand 30.09.2018 wird nun ein Jahresergebnis in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro prognostiziert. Dieses Ergebnis kann sich jedoch durch abschließende Buchungen und eventuell zu bildende Rückstellungen noch verändern; eine Verfehlung des Haushaltsausgleichs ist aber voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Stadt Remscheid ist erneut gefordert, in den kommenden Monaten die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine stabile Haushaltslage weiterhin zu gewährleisten und die Auszahlung der Stärkungspaktmittel sicherzustellen.

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet aber auch aktuelle und zukünftige Haushaltsrisiken.

Nachfolgend sind die Entwicklungen der bedeutendsten bzw. als kritisch bekannten Größen in Remscheid zu betrachten.

Für das in 2018 in Höhe von 64,2 Mio. Euro eingeplante Gewerbesteueraufkommen weist das Ergebnisplancontrolling ein prognostiziertes Ergebnis von 69,1 Mio. Euro aus. Entsprechend plant die Stadt für das Jahr 2019 abweichend von den Orientierungsdaten höhere Gewerbesteuererträge (69,9 Mio. Euro) ein. 2020 plant Remscheid dann wieder mit Steigerungsraten, die den Orientierungsdaten entsprechen; in den Folgejahren plant sie etwas vorsichtiger. Die Gewerbesteuerentwicklung ist unterjährig weiterhin im



Blick zu behalten, um auf Veränderungen rechtzeitig reagieren zu können.

Nach der Gewerbesteuer ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle.

Laut Berichtswesen mit Stand zum 30.09.2018 geht die Stadt Remscheid aufgrund der zwischenzeitlich eingegangenen Zahlungsmittelungen für das dritte Quartal 2018 von hohen Einnahmeausfällen aus. Zum 30.09.2018 prognostiziert Remscheid einen Stand von 50.879.750 Euro. Der Planansatz (56.000.000 Euro) wird damit um rd. 5 Mio. Euro verfehlt. Im Haushaltsjahr 2018 kann eine entsprechende Kompensation im Gesamthaushalt dargestellt werden.

In der vorliegenden Haushaltsplanung hat Remscheid aufgrund der rückläufigen Entwicklung in 2018 den Planansatz des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für 2019 entgegen der Einschätzung der Orientierungsdaten (+5,2 %) um 3,8 % herabgesetzt. Aufgrund der vorjährigen Entwicklung kann die äußerst vorsichtige Ansatzplanung für 2019 nachvollzogen werden und wird zur Vermeidung von Risiken befürwortet. In den Jahren 2020 bis 2021 plant Remscheid leicht oberhalb der empfohlenen Orientierungsdaten. Remscheid ist weiterhin aufgefordert die Ansatzplanung der aktuellen Entwicklung anzupassen und die Planansätze entsprechend zu korrigieren.

Bei der Planung der Umsatzsteuer in Remscheid fällt auf, dass die Jahre 2019 und 2020 in der Ansatzplanung weit auseinanderklaffen. In 2019 liegt die Ansatzplanung mit einer Steigerungsrate von +5,2 % gegenüber dem Vorjahr weit über der Handlungsempfehlung der Orientierungsdaten mit -2,6 %. Zudem berichtet Remscheid im Controlling von einer prognostizierten Verfehlung des Planansatzes (13.500.000 Euro) in Höhe von 792.750 Euro zum Stand 30.09.2018.



Im Jahr 2020 wird der Remscheider Planansatz gegenüber 2019 um - 9,2 % reduziert und beläuft sich trotz empfohlener Steigerungsrate der Orientierungsdaten in Höhe von +2,8 % auf 12.900.000 Euro.

Remscheid führt zur Ansatzplanung der Umsatzsteuer aus, dass die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Diskussion befindliche Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zulasten der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in die vorgelegte Haushaltsbetrachtung eingeflossen ist. In den Planjahren 2021 und 2022 plant Remscheid wieder dem Orientierungsdatenerlass entsprechend. Die Ansatzplanung kann nachvollzogen werden, die unterjährige Entwicklung ist weiterhin zu beobachten.

Bei der Grundsteuer B hatte der Rat der Stadt die Hebesatzerhöhung auf seinerzeit 784 v.H. mit dem HSP-Beschluss 2015 an die ab 2018 von der Bundesregierung angekündigte und der mittelfristigen Finanzplanung unterlegte Entlastung der Kommunen im Rahmen der Eingliederungshilfe gekoppelt. Sobald die Entlastung durch den Bund nach den Haushaltsgrundsätzen als gesichert einplanbar sein würde, sollte der Hebesatz auf das bisherige Niveau von 600 v.H. zurückgeführt werden.

Wie die Stadt im Doppelhaushalt 2017/2018 dargelegt hat, ermöglichte die von der Bundesregierung umgesetzte Entlastung eine Hebesatzrückführung auf 640 Prozentpunkte und ab 2020 eine Reduzierung auf 620 Prozentpunkte. Diese Absenkung des Hebesatzes wird nun im Doppelhaushalt 2019/2020 weiterhin abgebildet.

Laut Controlling zum Stand 30.09.2018 geht Remscheid von der Erreichung des Planansatzes 2018 aus.

Die Reduzierung des Planansatzes in 2020 ist auf die weitere Grundsteuerhebesatzsenkung – auf dann 620 v.H. - zurückzuführen. Daher liegt Remscheid um 3,2 % unter den Orientierungsdaten. Die



Ansatzplanungen für die Folgejahre entsprechen wieder den Empfehlungen aus den aktuellen Orientierungsdaten 2018.

Die Ansatzplanung ist als plausibel zu bewerten. Gegebenenfalls ist nach Veröffentlichung der Orientierungsdaten in 2019 und unter Beobachtung der Grundsteuerentwicklung die Ansatzplanung in der kommenden Haushaltsplanung anzupassen oder/ und die weitere Hebesatzsenkung zu überdenken.

Für das Jahr 2018 hatte Remscheid auf der Ertragsseite Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzausgleich in Höhe von 64.718.704 Euro zu verzeichnen. Die für das Jahr 2019 eingeplanten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 64.212.650 entsprechen weitestgehend der Festsetzung und stellen somit kein Planungsrisiko im laufenden Jahr dar. Für die Folgejahre ist die Planung für sich genommen nicht zu beanstanden, da sie entsprechend der Orientierungsdaten erfolgt. Allerdings birgt die aktuell außerordentlich positive Entwicklung der Gewerbesteuer eventuell Risiken für die geplanten Erträge aus Schlüsselzuweisungen im Jahr 2020.

Bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen ist von einer Fortführung der im Jahr 2019 geltenden Rahmenbedingungen der Finanzierung von Flüchtlingsaufwendungen ausgegangen worden. Aufgrund der aktuellen Diskussion auf Bundesebene wird hier ab 2020 ein Haushaltsrisiko gesehen, das aktuell aufgrund der laufenden Verhandlungen noch nicht quantifiziert werden kann. Auch hier ist die Stadt aufgefordert, unverzüglich planerisch nachzusteuern, wenn Rahmenbedingungen der Erstattung von Aufwendungen für Asylbewerber für das Jahr 2020 feststehen und sich hieraus eine Gefährdung der Haushaltsausgleiche 2020 ff. ergibt.

Nachfolgend sind die bedeutendsten Aufwandspositionen zu betrachten.



Die Personalaufwendungen befinden sich in einem andauernden Konsolidierungsprozess. Gleichwohl erhöhen sich in Remscheid sowohl die Personalaufwendungen als auch die Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 erheblich. Die Steigerungsrate liegt im Jahr 2019 weit über den Orientierungsdaten. In den Folgejahren unterschreitet Remscheid die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten, bewegt sich jedoch aufgrund der vorangegangenen Steigerung weiter auf einem hohen Niveau. Die Anhebung der Planansätze resultiert aus Erhöhungen der Beamtenbesoldung, Tarifsteigerungen sowie erhöhtem Personalbedarf und wird durch das unterjährige Berichtswesen bestätigt, welches bei den Personalaufwendungen eine Überschreitung des Planansatzes für zum Stand 30.09.2018 um voraussichtlich 6,7 Mio. ausweist und bei den Versorgungsaufwendungen um 2,2 Mio. Euro. Die Einplanungen sind von der Stadt nachvollziehbar dargelegt worden. Bekannte Risiken werden berücksichtigt. Nachsteuerungserfordernisse sind allerdings insbesondere für 2020 ff nicht auszuschließen.

Die gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegene Ansatzplanung bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in 2019 (+5,5 Mio. Euro) ist insbesondere auf die Entwicklungen bei der Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen, den sonstigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten sowie der Instandhaltung der bebauten Grundstücke zurückzuführen. Auch 2020 wird durch die erhöhten Ansatzplanungen bei einigen der v.g. einzelnen Positionen geprägt. Die Abweichung von den Orientierungsdaten wird durch diese besonderen Entwicklungen in Remscheid erklärt. Remscheid wird für die Folgejahre die Entwicklungen der einzelnen Positionen beobachten und ggfs. gegensteuern müssen. Auch die Entwicklung der



Flüchtlingszahlen wird bei den Sach- und Dienstleistungen weiterhin ein nicht zu vernachlässigender Faktor sein.

Seite 8 von 15

Die Einplanung der Transferaufwendungen bedarf stets einer besonderen Beobachtung. Das für Remscheid konzipierte Umsetzungscontrolling informiert in Form eines Sonderberichts vierteljährlich über die beobachtete und erwartete Entwicklung insbesondere des Sozialtransferaufwands. Dies ermöglicht eine detailliertere und kritischere Auseinandersetzung mit dem Umfang der Transferaufwendungen und ist Grundlage für eine realistischere Planung. Ausweislich des unterjährigen Berichtswesen kann der Planansatz 2018 mit rd. 171,1 Mio. Euro um rd. 3,5 Mio. Euro unterschritten werden. Davon können die Sozialtransferaufwendungen in Höhe von 120,1 Mio. Euro mit rd. 3,6 Mio. Euro Verbesserungen im Aufwand dargestellt werden. Die Veränderungen sind auf die Verbesserung im Aufwand des SGB II (HSP-Maßnahme 56) und den Buchungsstand vom 30.09.2018 im Bereich der Transferaufwendungen für Flüchtlinge zurückzuführen. Positiv wirkt sich auch die gegenüber der Planung um 0,8 Mio. Euro geringere Landschaftsumlage für das Haushaltjahr 2018 aus. Die Transferaufwendungen werden, trotz Unterschreitung im Controlling, ebenfalls moderat gesteigert. Aktuelle Entwicklungen zum UVG, der Gewerbesteuerumlage und Landschaftsumlage wurden berücksichtigt. Zu der Einplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der jährlichen HSP-Fortschreibung ist auch wieder eine aktualisierte Betrachtung der Konsolidierungsmaßnahmen des HSP verbunden. In der 8. Fortschreibung des HSP für das Haushaltjahr 2019 wurden vier Maßnahmen aktualisiert.





Gegenüber der Haushaltsplanung 2018 wurden die Konsolidierungsbeiträge in der vorliegenden 8. HSP Fortschreibung insgesamt leicht nach unten korrigiert.

Die Herabsetzung des Konsolidierungsbetrages resultiert aus nachvollziehbaren Veränderungen: Reduzierung der Ergebnisoptimierung im FD 3.32 (2019: -145 T Euro; 2020: -132 T Euro; 2021: -156 T Euro), Anpassung der Gewerbesteuerumlage (2019: -37.500 Euro), Reduzierung bei der Abrechnung der Einheitslasten (2019: -274 T Euro) sowie der Verbesserung der Ertragssteigerung beim Cross-Border-Lease-Geschäft AWG (2019: +108 T Euro; 2020: +132 T Euro; 2021: +156 T Euro). Insgesamt sind die Anpassungen der Maßnahmen nachvollziehbar. Die Stadt Remscheid konnte für nachteilige Entwicklungen der HSP-Maßnahme 14 (Ergebnisoptimierung im FD 3.32) mit den o.g. positiven Entwicklungen der HSP-Maßnahmen eine ausreichende Kompensation darlegen. Die Reduzierung des Konsolidierungsbeitrages der Maßnahme 47 – Abrechnung Einheitslasten wurde nicht konsolidiert. Das Konsolidierungsvolumen für das Jahr 2019 wurde gegenüber der HSP Fortschreibung im letzten Jahr um 273.500 Euro herabgesetzt und beläuft sich entsprechend auf 31.767.650 Euro bzw. 255.902.150 Euro in der kumulierten Betrachtung. Die Herabsetzung kann akzeptiert werden, da Remscheid insgesamt über dem Konsolidierungsvolumen des HSP 2012 bleibt, das zum Zeitpunkt der HSP Aufstellung im Jahr 2012 nur 216.422.800 Euro betrug.

Das Konsolidierungsvolumen in den Jahren 2020 bis 2021 bleibt gegenüber der Vorjahresplanung unverändert. Positiv zu bemerken ist die unterjährige Entwicklung im Jahr 2018, das Konsolidierungsziel kann zum Stand 30.09.2018 um 2,8 Mio. Euro übertroffen werden.

Die Technischen Betriebe Remscheid (TBR) leisten über die HSP-Maßnahme 2 seit dem Jahr 2014 Konsolidierungsbeiträge im Rahmen



des Haushaltssanierungsplanes und in den Jahren 2015 – 2017 über die HSP-Maßnahme 52 eine Kapitalrückführung aus der Gewinnrücklage.

Die Konsolidierungsbeiträge der TBR hat die Stadt seit 2018 zu einer HSP-Maßnahme zusammengeführt unter der HSP-Maßnahme 2 – Konsolidierungsbeitrag der Technischen Betriebe Remscheid. Erfreulicherweise können die Konsolidierungsbeiträge der Technischen Betriebe den Remscheider Haushalt im Jahr 2019 mit 6,5 Mio. Euro, in 2020 mit 3 Mio. Euro und im Jahr 2021 mit 2 Mio. Euro entlasten.

Die Stadtwerke Remscheid GmbH leistet ebenfalls weiterhin mit jährlichen Ausschüttungen die mit 650.000 Euro in den Jahren 2019 bis 2021 einen positiven Beitrag zum städtischen Haushalt.

Durch die Stadtparkasse wurde im Jahr 2018 eine Ausschüttung in Höhe von 500.000 Euro erbracht. Diese Entlastung des städtischen Haushaltes wurde positiv wahrgenommen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Verstetigung zu einem dauerhaften Konsolidierungsbeitrag über die Restlaufzeit des Stärkungspaktes erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der DOC-Planung weise ich darauf hin, dass weiterhin über die mit mir abgestimmten Maßnahmen hinaus ein Vorziehen von Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Sollte sich hier der unabweisbare Bedarf für eine Ausnahme ergeben ist dies frühzeitig mit meiner Finanzaufsicht zu kommunizieren und abzustimmen. Zudem sind in der Investitionsplanung zur DOC-Ansiedlung planerische Annahmen enthalten, die aufgrund des anhängigen Klageverfahrens und der damit verbundenen zeitlichen Verschiebungen ggf. angepasst werden müssen.



Die Stadt Remscheid ist weiterhin gefordert, Planung und Haushaltsausführung konsequent auf den Haushaltsausgleich auszurichten. Die Ziele im Stärkungspakt wurden bisher erreicht und die Rückführung des Volumens der Liquiditätskredite unterstreicht die positive Haushaltsentwicklung. Dieser positiven Entwicklung stehen aber, wie oben dargestellt, bereits neue Risiken gegenüber, die bei der weiteren Zielerreichung im Stärkungspakt und der Fortschreibung der positiven Ergebnisse der letzten Jahre eine Herausforderung darstellen werden. Der Umgang der Stadt Remscheid mit den Herausforderungen der vergangenen Jahre stimmt mich jedoch optimistisch, dass der Weg zu einem Haushaltsausgleich aus eigener Kraft im Jahr 2021 erfolgreich fortgesetzt werden kann.

### Hinweise

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
  - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
  - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
  - zum 30.06.



- und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.

3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe,



um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne jedoch eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 GO Absatz 3 NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.
9. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich seit dem Haushaltsjahr 2016 sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 GO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.



Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*



Mit freundlichen Grüßen

  
Birgitta Rademacher